



Gemeinde Obertilliach

A-9942 Obertilliach, Dorf 4 – Bezirk Lienz

Abfallgebührenordnung des Gemeinderates der Gemeinde Obertilliach vom 18.12.2023

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2023 und des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes LGBl. Nr. 36/1991, wird verordnet:

§ 1

Abfallgebühren

Die Gemeinde Obertilliach erhebt zur Deckung des Aufwandes, der ihr durch die Entsorgung von Siedlungsabfällen und Abfallberatung entsteht, Abfallgebühren als Grundgebühr und als weitere Gebühr.

§ 2

Entstehung der Gebühren

1. Der Gebührenanspruch auf die Grundgebühr entsteht mit der Bereitstellung von Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen sowie der Abfallberatung.
2. Der Anspruch auf die weitere Gebühr entsteht mit der Übergabe der Abfälle an die zu deren Abholung oder Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen.

§ 3

Grundgebühr

Für die Grundgebühr gelten folgende Bemessungsgrundlagen und Gebührensätze:

a) Private Haushalte	€ nach Personen und Jahr
Hauptwohnsitz - pro Person	€ 35,00
Zweitwohnsitze - pro Person	€ 20,00
Wohnobjekte ohne gemeldete Bewohner pro 10 m ² Wohnfläche	€ 10,00

Als Stichtag für die Ermittlung der Haushalte und Personen pro Haushalt wird der 01.10. des betreffenden Kalenderjahres festgesetzt. Veränderungen nach diesem Stichtag bleiben bei den Gebührevorschreibungen unberücksichtigt.

Ausnahme: Wird ein Haushalt neu gegründet oder aufgelassen, ist die nach vollen Monaten anteilige Gebühr zu entrichten.

b) Gewerbebetriebe und sonstige Einrichtungen (Geldinstitute, Behörden, Arztpraxen, Tischlereien, Schlossereien, Dienstleistungsbetriebe udgl.) pro Beschäftigten (Vollzeitäquivalent)	€ 25,00
---	---------

Betriebe ohne zugeordnete Arbeitsplätze € 1,00/m²

Als Stichtag für die Bemessung der Gebühr wird der 1.10. des betreffenden Kalenderjahres festgesetzt. Veränderungen nach diesem Stichtag bleiben bei den Gebührevorschreibungen unberücksichtigt.

Ausnahme: Wird ein neuer Betrieb gegründet oder ein Betriebsstandort aufgelassen, ist die nach vollen Monaten zu berechnende anteilige Grundgebühr zu entrichten.

c) Gastgewerbe- und Beherbergungsbetriebe inkl. Privatzimmervermieter

pro Nächtigung	€ 0,15
pro Sitzplatz im Ausschankbereich/Jahr	€ 6,00

**§ 4
Weitere Gebühr**

1. Als Bemessungsgrundlage für die Vorschreibung der weiteren Gebühr wird die Art, Zahl und Größe der auf einem Grundstück tatsächlich entleerten Müllbehälter festgelegt. Die tatsächliche Müllmenge wird jeweils im Zeitraum vom 4. Quartal des Vorjahres bis einschließlich dem 3. Quartal des laufenden Jahres erhoben. Beim Müllsacksystem ist die weitere Gebühr mit dem Bezug der zugewiesenen Müllsäcke abgegolten.
2. Die weitere Gebühr wird wie folgt festgesetzt:
 - a) Für die Abholung bei Verwendung von Restmüllbehältern sowie von Restmüllsäcken: pro Liter € 0,055. Die Anzahl der jährlich ausgegebenen Restmüllsäcke bemisst sich am Mindestlitervolumen der geltenden Müllabfuhrordnung der Gemeinde Obertilliach.
 - b) Für den Nachkauf bei Verwendung von Restmüllsäcken

pro 40-Liter Restmüllsack	€ 10,00
pro 70-Liter Restmüllsack	€ 15,00

- c) Biomüll

Abholgebühr je Liter	€	0,40
zuzüglich Pauschalgebühr pro Abholung	€	30,00
Anlieferung je Liter	€	0,00
 - d) Sperrmüll (Anlieferung) je kg € 0,30
 - e) Bauschutt (Anlieferung) je kg € 0,20
 - f) Altholz (Anlieferung) pro m³ € 20,00
 - g) Bodenaushubmaterial:
pro m³ Bodenaushub (Gemeindedepone) € 5,00
 - h) Gebühr für Servicekarte
Die erste Servicekarte je Haushalt ist kostenlos.
Jede weitere Servicekarte (mehrere Benutzer oder Verlust) wird mit einer einmaligen Gebühr je Servicekarte belegt € 10,00
- Vergessen der Servicekarte – Verwaltungsgebühr pro Recyclinghofbesuch für die erforderlichen Handbuchungen € 5,00

§ 5 Vorschreibung und Fälligkeit der Abfallgebühren

Diese Gebührensätze werden ihrer Höhe nach vom Gemeinderat jährlich festgelegt. Die Grundgebühr wird jährlich bis 30. November vorgeschrieben, die weitere Gebühr wird halbjährlich bis 31. Mai und bis 30. November vorgeschrieben. Die Gebühren sind binnen eines Monats nach Vorschreibung an die Gemeinde zu entrichten.

**§ 6
Umsatzsteuer**

Bei den in den §§ 2 und 3 angeführten Gebührensätzen sind 10 % USt. bereits inkludiert.

§ 7

Gebührensschuldner, Gesetzliches Pfandrecht

1. Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und Abfallberatung bereitgestellt werden.
2. Steht ein Bauwerk auf fremden Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.
3. Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallgebührenordnung der Gemeinde Obertilliach vom 27.01.1992 idgF mit 31.12.2023 außer Kraft.